

2. Zusatzvereinbarung

zur Rahmenvereinbarung vom 30. September 2021, abgeschlossen gemäß §§ 338 ff ASVG zwischen **logopädieaustria**, Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10, einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse, 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19, andererseits.

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird ergänzt und lautet wie folgt (Änderung unterstrichen):

(2) Das Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten gemäß § 12 ist rechtzeitig vor dem Vertragsbeginn nachzuweisen. Zur Abdeckung eines dringenden Versorgungsbedarfs können befristet auch Bewerberinnen ohne entsprechende Praxisräume auf einer freien Planstelle in Vertrag genommen werden. Solche Befristungen können verlängert werden, wenn die entsprechende Planstelle nicht mit einer Logopädin mit entsprechenden Praxisräumen besetzt werden kann. Weist die befristet in Vertrag genommene Logopädin entsprechende Praxisräume nach, wird das befristete Vertragsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt.

§ 2

§ 7 wird um Abs. 5 ergänzt lautet wie folgt:

(5) Verträge mit Logopädinnen ohne eigene Praxisräume (vgl. § 5 Abs. 2 zweiter Satz) werden grundsätzlich nur befristet abgeschlossen.

§ 3

§ 12 Abs. 1, erster Satz wird geändert und lautet wie folgt (Änderung unterstrichen):

(1) Die Adresse der Praxis bzw. bei Vertragslogopädinnen ohne Praxis die Adresse des Berufssitzes und die Behandlungszeiten werden im Einzelvertrag geregelt.

§ 4

In § 16 Abs. 5, erster Satz wird die Wortfolge „in der Vertragspraxis“ durch die Wortfolge „ohne eigenen Kassenvertrag“ ersetzt und lautet wie folgt:

(5) Bei der Vertretung durch eine zur freiberuflichen Tätigkeit berechtigten Logopädin ohne eigenen Kassenvertrag haftet die vertretene Vertragslogopädin für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (§ 1313 a ABGB).

§ 5

Die Aufzählung in § 17 Abs. 8 wird um lit. e, lautend wie folgt, ergänzt:

e. der Nachweis entsprechender Praxisräumlichkeiten gem. § 12, sofern dies nicht bereits bei Abschluss des Einzelvertrages erfolgte

§ 6

Die Anlage 5 (Tarifanlage) wird durch die Beilage zu dieser Zusatzvereinbarung ersetzt und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 7

Die Zusatzvereinbarung tritt mit 1. April 2022

Beilage

Wien, am 31. März 2022

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

logopädieaustria



Dr. Karin Pfaller-Frank
Präsidentin